

Um die Entscheidung ermessensfehlerfrei vornehmen zu können, habe ich mit Unterrichtungsersuchen vom 14.11.2022 die Gemeinde Hassel im Rahmen deren Haushaltsprüfung um Stellungnahme gebeten, um zu hinterfragen, inwieweit der Abarbeitungsstand fortgeschritten ist bzw. um einen konkreten Zeitplan, sofern der Jahresabschluss noch nicht abgeschlossen sein sollte.

Infolge dessen hat die Stadt Arneburg bereits mit Vorlage der Haushaltssatzung mit Datum vom 05.12.2022 selbstständig mitgeteilt, dass der Stadtrat am 28.06.2022 mit Beschluss 22/169/22 der Anwendung von Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 zugestimmt hat. Demnach soll für die Stadt Arneburg die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 gemäß § 120 KVG LSA bis zum 30.04.2023 abgeschlossen sein. Die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2020 liegen bereits geprüft und beschlossen vor. Es wird deutlich, dass die Stadt Arneburg einen fortgeschrittenen Abarbeitungsstand sowie einen konkreten Zeitplan für die Erstellung der verbleibenden Jahresabschlüsse vorweisen kann. Von einer Beanstandung der Haushaltssatzung aufgrund des Verstoßes gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss 2021 wird daher unter Berücksichtigung der aktuellen Erlasslage abgesehen.

Stattdessen erfolgt die Auflage, die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bis spätestens 30.04.2023 beim Rechnungsprüfungsamt zur abschließenden Prüfung zu übergeben. Dies ist mir zeitnah, spätestens eine Woche nach Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt, entsprechend nachzuweisen.

Mit der Auflage kann sichergestellt werden, dass die Stadt Arneburg die Erstellung der Jahresabschlüsse vorantreibt und spätestens zum 30.04.2023 ein rechtmäßiges Handeln nach § 120 KVG LSA erfolgt. Die Auflage ist somit geeignet und auch erforderlich, um auf ein gesetzeskonformes Handeln der Stadt Arneburg hinzuwirken. Die Auflage wird zudem auch als angemessen angesehen, da sie im Vergleich zu einer möglichen Beanstandung der Haushaltssatzung das mildere Mittel darstellt.

Zu II.

Gemäß § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) i. V. m. § 121 KVG LSA hat der Stadtrat Arneburg in der Sitzung vom 29.11.2022 den Wirtschaftsplan des Infrastrukturbetriebes der Stadt Arneburg für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass der Wirtschaftsplan keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

In Rahmen der Prüfung habe ich jedoch festgestellt, dass der Vermögensplan nicht die Gesamtsumme der als Anlage enthaltenen geplanten Sachinvestitionen abbildet. Diese Gesamtsumme der beabsichtigten Sachinvestitionen muss sich jedoch in voller Höhe im Vermögensplan unter der laufenden Nummer 1 der Ausgaben widerspiegeln. Somit stellt sich als Folge auch der Beschlussinhalt des Beschlusses 22/248/22 vom 29.11.2022 unter Punkt 3 fehlerhaft dar.

Auf Nachfrage beim Infrastrukturbetrieb wurde mir am 17.01.2023 mitgeteilt, dass bei der Excel-Tabelle, die für die Erfassung der Sachinvestitionen genutzt wurde, hinsichtlich der Aufsummierung ein Formelfehler aufgetreten sei, so dass nicht alle Investitionen berücksichtigt wurden. Außerdem wurde der Ersatz für abgängige AfA (Abschreibungen für Anlagevermögen), der im Vermögensplan als Einnahme im laufenden Punkt 9 enthalten sein muss, nicht berücksichtigt. Die notwendige Korrektur hat zur Folge, dass sich die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans von 1.799.800 € auf 3.415.265 € nahezu verdoppeln.

Es stand nun die Frage im Raum, ob diese Korrektur eine zu beschließende Änderung des Wirtschaftsplans erfordert.

Gemäß § 16 Abs. 2 EigBG ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der kommunalen Gebietskörperschaft führt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.

Es wurde jedoch festgestellt, dass keine dieser Punkte im vorliegenden Sachverhalt zutreffend sind. Der Ausgleich des Vermögensplans ist weiterhin gegeben und die Änderung im Vermögensplan wird nicht durch Verschlechterungen im Erfolgsplan bedingt. Vielmehr hat ein Rechenfehler dazu geführt, dass nicht die vollständige Summe der Investitionen abgebildet wurde. Die Investitionen selbst bleiben unverändert.

Im Ergebnis wird daher deutlich, dass keine zu beschließende Änderung des Wirtschaftsplans im Sinne des § 16 EigBG erforderlich ist. Da es sich um einen Rechenfehler handelt, der im Rahmen der Bekanntmachung des Wirtschaftsplans korrigiert werden kann und so keine weiteren Auswir-

kungen auf die Rechtmäßigkeit des Wirtschaftsplans hat, ist es ausreichend, den Fehler entsprechend zu berichtigen und ist im Verhältnis zu einer neuen Beschlussfassung des Wirtschaftsplans für die Stadt weniger belastend. Ich empfehle die vorzunehmenden Korrekturen in der Bekanntmachung kenntlich zu machen.

Es ist jedoch erforderlich, dass sowohl der Stadtrat der Stadt Arneburg als auch der Betriebsausschuss des Infrastrukturbetriebes über die Korrektur des Fehlers informiert wird. Eine entsprechende Mitteilungsvorlage in der nächstmöglichen Sitzung sollte jedoch genügen.

Die Bekanntmachung des korrigierten Wirtschaftsplans nach der Fehlerbereinigung sowie die Kenntnisnahme dessen durch den Stadtrat und den Betriebsausschuss sind mir **spätestens bis zum 31.03.2023** nachzuweisen. Legen Sie dazu die entsprechenden Unterlagen vor.

Unabhängig davon stellt sich die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes insgesamt als positiv dar. Die Höhe der Erträge übersteigen die der Aufwendungen voraussichtlich sowohl im Planjahr 2023 als auch im Zeitraum der Finanzplanung und es sind somit positive Jahresergebnisse zu erwarten.

Der Wirtschaftsplan gilt hiermit als angezeigt.

Hinweis

Die als verbindliche Anlage des Haushaltes der Stadt Arneburg erforderliche Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen enthält keine Daten. Auch wenn aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses 2021 noch keine verlässlichen Daten vorliegen, sollte zumindest die Höhe der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz bekannt sein. Falls keine bestätigten Zahlen vorliegen, könnten vorläufige als solche gekennzeichnet werden. Die Übersicht über die Rücklagen ist insbesondere dann von Belang, wenn die Haushaltssatzung im Ergebnishaushalt ein Defizit ausweist und der Vorbericht dazu nur teilweise Auskunft gibt. Ich bitte dies zukünftig zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

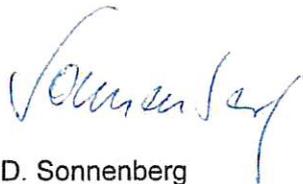
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Sonnenberg', written in a cursive style.

D. Sonnenberg